

Mit dem Gesetz zur Unterstützung von Wissenschaft und Studierenden aufgrund der COVID-19-Pandemie (Wissenschafts- und Studierendenunterstützungsgesetz) soll für wissenschaftliches Personal in der Qualifizierungsphase ein Ausgleich für den Zeitraum pandemiebedingter Einschränkungen geschaffen werden.

Nach dem neuen § 7 Abs. 3 WissZeitVG verlängert sich die nach „§ 2 Abs. 1 S. 1 und 2 insgesamt zulässige Befristungsdauer um sechs Monate, wenn ein Arbeitsverhältnis nach § 2 Abs. 1 zwischen dem 1. März 2020 und dem 30. September 2020 besteht“.

Das bedeutet, dass sich die gesetzliche Höchstbefristungsgrenze für diejenigen, die

- zwischen 1. März und 30. September 2020
- zu ihrer Qualifizierung gem. § 2 Abs. 1 WissZeitVG

angestellt waren oder noch sind, um bis zu sechs Monate verlängert. Es ist nicht erforderlich, dass das Arbeitsverhältnis über den gesamten Zeitraum von März bis September begründet ist. Es genügt, wenn der Vertrag zu irgendeinem Zeitpunkt während dieses Zeitraums besteht bzw. bestanden hat.

Ein Anspruch auf Verlängerung ist mit dieser Regelung nicht verbunden. Auf Antrag der zuständigen Führungskraft kann je nach den Bedingungen des Einzelfalls das Arbeitsverhältnis um bis zu sechs Monate verlängert werden, soweit dies erforderlich und angemessen ist, damit das jeweils angestrebte Qualifizierungsziel erreicht werden kann. Unter Verwendung des Formulars zur Weiterbeschäftigung muss eine kurze Stellungnahme zu diesem Sachverhalt, sowie eine Angabe zur Finanzierung an die Personalabteilung gerichtet werden.

Für Beschäftigte, die nach § 2 Abs. 2 WissZeitVG befristet beschäftigt sind (sog. Drittmittelbefristung) gilt diese Verlängerungsmöglichkeit nicht. Die Befristung richtet sich hier nach der Laufzeit des Drittmittelprojekts, Höchstbefristungsgrenzen bestehen nicht. Teilweise reagieren die Drittmittelgeber mit Laufzeitverlängerungen, so dass möglicherweise auch hier eine Verlängerung des Arbeitsverhältnisses in Betracht kommt.